Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/6/25 4Ob79/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.06.1985

Norm

ABGB §1151 IE
ArbVG §101

Rechtssatz

Der spätere Widerruf seiner Zustimmung zu einer vertragsändernden Versetzung durch den Arbeitnehmer ist rechtlich bedeutungslos, weil die Willensübereinstimmung der Parteien über die Beschäftigung nicht einseitig beseitigt werden kann.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 79/85
  Entscheidungstext OGH 25.06.1985 4 Ob 79/85
  Veröff: Arb 10472

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0021272

Dokumentnummer

JJR_19850625_OGH0002_0040OB00079_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at